

ESG UND RECHT

Nachhaltigkeit weiterhin im Fokus der Politik

Unternehmen sollten sich auf vermehrte – auch regulatorische – Maßnahmen zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens und den angekündigten Wandel hin zu einer Green Economy vorbereiten. Das gilt aktuell insbesondere auch mit Blick auf das nun konkret angekündigte Gesetz zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

In unserem Newsletter „[Corona vs. CSR: Stoppt das Virus auch die Nachhaltigkeit?](#)“ gelangten wir Anfang April 2020 zu dem Fazit: Die Corona-Krise wird die Nachhaltigkeit nicht stoppen, sondern im Gegenteil vielleicht sogar befördern. Das neue Jahrzehnt werde also weiter im Scheinwerferlicht der Nachhaltigkeit stehen (vgl. dazu grundlegend unseren Newsletter „[Ausblick Corporate Social Responsibility 2020: Mehr Nachhaltigkeit, mehr Gesetze, mehr Risiko](#)“ von Februar 2020). Die aktuellen Entwicklungen seither zeigen weiter in diese Richtung. Die Corona-Krise hat die Verwundbarkeit einer globalisierten Welt an ihren empfindlichsten Stellen aufgezeigt und damit deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Resilienz der Unternehmen im Hinblick auf etwaige künftige Krisen zu stärken. Die Berücksichtigung von Klimawandel und Klimaschutz ist hierfür ein prominentes Beispiel (vgl. dazu auch unsere vorbezeichneten Newsletter).

Es bleibt also dabei: Ein sorgfältiger und vorausschauender Geschäftsleiter tut gut daran, das Thema Nachhaltigkeit im Blick zu behalten. Mehr als bestätigt wird das durch die aktuellen politischen und regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit:

Wir berichten daher nachfolgend über die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte des **Trio-Programms (Ziff. 1)** sowie des darauf aufbauenden **nationalen Programms** für die aktuelle **EU-Ratspräsidentschaft (Ziff. 2)**. Nachhaltigkeit ist und bleibt danach auch in Zeiten der Pandemie ein sehr bedeutsamer Faktor auf der politischen Bühne. Sodann gehen wir im Einzelnen auf die rasanten Entwicklungen im Bereich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ein, Stichpunkt „**Lieferkettengesetz**“ (**Ziff. 3**). Nicht nur sind zwischenzeitlich die Eckpunkte für ein nationales Lieferkettengesetz von März 2020 öffentlich bekannt geworden. Angesichts der Ergebnisse der zweiten Monitoring-Runde zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte haben die Bundesminister Müller und Heil ein Lieferkettengesetz noch für diese Legislaturperiode angekündigt. Auch die Pläne für ein EU-Lieferkettengesetz nehmen rasant Fahrt auf. Angesichts des

hohen Finanzierungsbedarfs für den Wandel hin zu einem nachhaltigen Wirtschaften bleibt auch das Thema **Sustainable Finance** hoch im Kurs (**Ziff. 4**). Neben der Renewed Sustainable Finance Strategie der EU-Kommission steht die Überarbeitung (Erweiterung) der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Diskussion. Ganz besondere Bedeutung kommt in diesem Bereich der jüngst final beschlossenen **EU-Taxonomie** zu, dem weltweit ersten Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (**Ziff. 5**). Und schließlich gibt ein unlängst erschienenes White Paper des World Economic Forum zum Thema **Stakeholder Capitalism** einen Ausblick darauf, wie die im European Green Deal angekündigten Pläne der EU-Kommission im Bereich **Sustainable Corporate Governance** Kontur annehmen könnten (**Ziff. 6**).

1. ACHTZEHNMONATSPROGRAMM FÜR DIE AKTUELLE TRIO-RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, der die Tagungen des Europäischen Rates vor- und nachbereitet, hat sich am 16. Juni 2020 mit dem Achtenmonatsprogramm für die kommende Trio-Präsidentschaft von Deutschland, Slowenien und Portugal in der EU (kurz: [Trio-Programm](#)) befasst. Seit dem Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2009 formuliert der sog. Dreivorsitz langfristige Ziele und erarbeitet ein gemeinsames Programm für die Tätigkeit des Europäischen Rates in dem jeweiligen Achtenmonatszeitraum. Die drei beteiligten Länder stellen auf der Grundlage dieses Trio-Programms ein eigenes detaillierteres Sechsmonatsprogramm auf (vgl. zum nationalen Programm so gleich unter Ziff. 2.).

Wenig überraschend ist der finale Inhalt des Trio-Programms stark durch die Corona-Krise und ihre Bewältigung beeinflusst worden. Gleichwohl oder gerade deshalb basiert das Trio-Programm wei-

terhin auf den Hauptprioritäten der [strategischen Agenda für 2019-2024](#), auf die sich die Staats- und Regierungschefs der EU im vergangenen Jahr verständigt hatten:

- Schutz der Bürger und ihrer Freiheiten;
- Entwicklung einer starken und lebhaften wirtschaftlichen Basis;
- Aufbau eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas;
- Förderung europäischer Interessen und Werte auf der globalen Bühne.

Bereits in der Einleitung wird klar, dass (auch) die Trio-Präsidentschaft dem Ziel eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums und einer Green Economy weiterhin oberste Priorität einräumt. So heißt es dort zur Bewältigung der Corona-Krise und der Wiederherstellung der Volkswirtschaften Europas:

„So müssen wir ein nachhaltiges und inklusives Wachstum, das unter anderem den Übergang zu einer grünen Wirtschaft und den digitalen Wandel einschließt, fördern sowie alle Lehren aus der Krise ziehen und ihre sozioökonomischen Folgen bewältigen. Die drei Vorsitze sind entschlossen, zu diesem Zweck als übergeordnete Priorität alle geeigneten Maßnahmen durchzuführen, die einer soliden Erholung der europäischen Wirtschaft dienen, und zwar im Einklang mit einer Strategie für nachhaltiges und inklusives Wachstum, die dem Ziel Rechnung trägt, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die erheblichen sozialen Auswirkungen und die menschliche Dimension zu berücksichtigen.“

Unter Ziff. IV des [Trio-Programms](#) zur „Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas“ folgen konkrete Ziele: Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 in kosteneffizienter, gerechter, sozial ausgewogener und fairer Weise ohne Einbußen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen werden als „Schlüsselemente des grünen Wandels“ bezeichnet. Eingerahmt wird dies durch das Bekenntnis zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der darin verankerten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Darüber hinaus fällt insbesondere die folgende Passage auf, die klar in Richtung eines EU-weiten Lieferkettengesetzes zielt (vgl. dazu näher unter Ziff. 3):

„Die drei Vorsitze werden die Bemühungen um eine EU-weit kohärente Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Dreigliedrigen Grundsatz-erklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik vorantreiben. Sie fordern, dass eine neue Mitteilung über die soziale Verantwortung von Unternehmen (SVU) einschließlich eines EU-Aktionsplans für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ausgearbeitet wird, die den Erfahrungen und Lehren der COVID-19-Krise Rechnung trägt.“

2. NATIONALES PROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Am 30. Juni 2020 hat die Bundesregierung ihr nationales Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit dem Titel

„[Gemeinsam. Europa wieder stark machen.](#)“ veröffentlicht. In Übereinstimmung mit dem Trio-Programm stellt die Bundesregierung auch im nationalen Programm die Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie in das Zentrum ihrer Anstrengungen. Sie kündigt hierzu eine „*nachhaltige und inklusive Wachstumsstrategie*“ an. Die Bundesregierung möchte sich dafür einsetzen, dass der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft auf Basis des Europäischen Grünen Deals (European Green Deal) erfolgt und die digitale Transformation dabei eine zentrale Rolle spielt.

Die Pandemie habe die Verletzlichkeiten globaler Lieferketten und der Menschen, die darin arbeiten, offenbart. Ein umfassendes Risikomanagement von Unternehmen, das im Einklang mit der globalen Agenda für Nachhaltigkeit steht, könne dazu beitragen, die Resilienz der Lieferketten zu erhöhen. Die Bundesregierung will sich daher für einen EU-Aktionsplan zur Stärkung der Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten einsetzen, der menschenrechtliche, soziale sowie ökologische Standards und Transparenz fördert und den Erfahrungen und Lehren der COVID-19-Pandemie Rechnung trägt. Dies diene der kohärenten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen.

Ein EU-Lieferkettengesetz mit verbindlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, wie es EU-Justizkommissar Didier Reynders vor einigen Wochen angekündigt hatte (vgl. dazu näher unter Ziff. 3), wird in dem Programm jedenfalls nicht ausdrücklich erwähnt. Am 14. Juli 2020 hat die Bundesregierung mit Blick auf das geplante nationale Lieferkettengesetz aber noch einmal bestätigt, dass sie sich auch mit dem **EU-Aktionsplan für eine Stärkung der Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten** einsetzen wolle, *„der menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards und Transparenz in der Lieferkette fördert und den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie Rechnung trägt“* (vgl. näher Ziff. 3). Ob die Bundesregierung darüber hinaus auch das Thema Sustainable Corporate Governance aufgreifen will, bleibt abzuwarten.

Den weiteren Nachhaltigkeitsaspekten widmet die Bundesregierung in ihrem nationalen Programm für die EU-Ratspräsidentschaft ein eigenes Kapitel „IV. Ein nachhaltiges Europa“. Wörtlich heißt es dort einleitend:

„Unser Ziel ist es, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie nachhaltig und inklusiv zu bewältigen und dabei den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten. Die Schwerpunkte hierfür sind eine ambitionierte Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutzpolitik, die Ausrichtung an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und eine nachhaltige Landwirtschaft. Die deutsche Ratspräsidentschaft wird sich zudem dafür einsetzen, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin international als ehrgeizige und aktive Akteure für Klimadiplomatie, Nachhaltigkeit und europäische Werte auftreten.“

Im Einzelnen heißt das:

- **Unterstützung des Grünen Deals** der EU-Kommission als „umfassende und ambitionierte Strategie“;

- Annahme von Ratsschlussfolgerungen zum neuen **Kreislaufwirtschaftsaktionsplan der EU-Kommission** im Europäischen Rat;
- Annahme von Ratsschlussfolgerungen zur neuen **EU-Biodiversitätsstrategie** (unter Verweis auf den Zusammenhang zwischen biologischer Vielfalt und menschlicher Gesundheit);
- Abschluss der Beratung des Entwurfs eines **europäischen Klimagesetzes** im Europäischen Rat mit rechtlich verbindlicher Festschreibung der Klimaneutralität der EU bis 2050 und Beschluss über eine Erhöhung des nationalen Klimabeitrags für das Jahr 2030; die Bundesregierung begrüßt insoweit das Ziel der EU-Kommission, das EU-Ziel für 2030 auf 50 bis 55 Prozent im Vergleich zu 1990 anzuheben;
- im **Verkehrsbereich** soll weiter auf eine klimafreundliche, nachhaltige und bezahlbare Mobilität hingearbeitet werden;
- im **Energiebereich** werden Ratsschlussfolgerungen zu den europäischen Rahmenbedingungen für gemeinsame Erneuerbare-Energien-Projekte der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich Offshore-Windenergie, angestrebt; zudem hat die Bundesregierung sich das Ziel gesetzt, zur Entwicklung der Märkte und Infrastrukturen für sichere und zukunftsfähige Versorgung mit CO₂-neutralen und vorzugsweise CO₂-freien Gasen – wie insbesondere Wasserstoff aus erneuerbaren Energien – beizutragen. International möchte sich die Bundesregierung außerdem unter Beachtung des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung, für fairen Wettbewerb („Level Playing Field“) bei der Vermeidung von CO₂-Emissionen wie auch dafür einsetzen, dass Verlagerungsanreize für CO₂ in Drittstaaten („Carbon Leakage“) verhindert werden;
- die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** und die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDG) sind Leitbild der deutschen Ratspräsidentschaft; die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das angekündigte Konzept der Kommission für die umfassende Umsetzung der Agenda 2030 vorgelegt wird, sodass die Beratungen dazu im Rat im zweiten Halbjahr beginnen können;
- insbesondere möchte die Bundesregierung einen Beitrag zur Umsetzung der SDG durch eine **moderne und nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft** leisten; in den Verhandlungen über die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP) nach 2020 werde eine Allgemeine Ausrichtung des Rates angestrebt; im Sinne nachhaltiger Entwicklung sollten die GAP und weitere Politikbereiche noch stärker dazu beitragen, die Zukunft ländlicher Räume zu sichern, Entwicklungspotenziale ländlicher Regionen zu nutzen und sie als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume zu erhalten und weiterzuentwickeln;
- schließlich möchte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der Europäische Rat frühzeitig in die Erarbeitung der neuen Verbraucheragenda einbezogen wird, die die EU-Kommission im zweiten Halbjahr 2020 vorlegen will. Die Agenda müsse dazu beitragen, den **Verbraucherschutz** in der EU an die aktuellen digitalen und ökologischen Herausforderungen anzupassen.

3. SORGFALTPFLICHTEN IN DER LIEFERKETTE

Wie in unserem Newsletter „Corona vs. CSR“ im April beschrieben, hatte die Bundesregierung die Pläne für ein **deutsches Lieferkettengesetz** zunächst bis zum Abschluss der zweiten Monitoring-Runde zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und

Menschenrechte („NAP“) auf Eis gelegt. Das lag nicht an der Corona-Krise, sondern an der schon vorher entbrannten hitzigen Diskussion um die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Noch vor nicht allzu langer Zeit verwies das Wirtschaftsministerium auf einen „klaren Zeitplan“: Man wolle zunächst die zweite Monitoring-Runde abwarten. Danach werde die Regierung über „weitergehende Maßnahmen, wie eine gesetzliche Regelung“ entscheiden – falls sich herausstellen sollte, „dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht“. Genau dazu ist es nun gekommen. Am 14. Juli 2020 informierten die Bundesminister Dr. Gerd Müller und Hubertus Heil in einer Pressekonferenz über die „erneut enttäuschenden“ Ergebnisse der zweiten Unternehmensbefragung: Deutlich weniger als 50 Prozent der Unternehmen kämen ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht nach. Die Gruppe der „Erfüller“ habe sich im Vergleich zur Unternehmensbefragung 2019 in ihrer Größenordnung nicht maßgeblich verändert (d.h., es gilt weiterhin nur jedes fünfte Unternehmen als „Erfüller“). Laut Bundesarbeitsminister Hubertus Heil zeigen die Ergebnisse der Unternehmensbefragung, dass das Konzept der Freiwilligkeit hier nicht ausreiche. Es bedürfe nun eines nationalen Gesetzes, um für fairen Wettbewerb zu sorgen. Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller erläuterte: „Die Ausbeutung von Mensch und Natur sowie Kinderarbeit darf nicht zur Grundlage einer globalen Wirtschaft und unseres Wohlstandes werden. Das wäre ein Bumerang, der auf uns zurückschlägt. Unser öko-soziales Wirtschaftsmodell kann Vorbild für eine globale Wirtschaft sein.“ Im Ergebnis stellten beide Minister fest: „Jetzt greift der Koalitionsvertrag für ein Lieferketten-Gesetz. Ziel ist ein Abschluss noch in dieser Legislaturperiode.“ Angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse der ersten Monitoring-Runde zur Umsetzung des NAP wollten die beiden Minister bereits im Februar oder März 2020 einen Entwurf bzw. Eckpunkte für ein deutsches Lieferkettengesetz vorlegen. Dazu kam es indes nicht. Kurz vor der vorbezeichneten Pressekonferenz ist das Eckpunktepapier von März 2020 nunmehr aber bereits inoffiziell bekannt geworden: Nach dem „Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz)“ sollen in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig verpflichtet werden, ihrer Verantwortung in der Wertschöpfungskette nachzukommen. Unternehmen müssten danach künftig prüfen, ob sich ihre Aktivitäten nachteilig auf Menschenrechte auswirken und angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen. Das Gesetz soll dabei – wie bei Sorgfaltspflichtengesetzgebungen üblich – eine Bemühungs- und keine Erfolgspflicht begründen. Gleichwohl soll ein Verstoß gegen das Gesetz Grundlage für Schadensersatzklagen Betroffener sein können; das Haftungsrisiko für Unternehmen bleibe aber begrenzt. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hat Mitte Mai eine „Vorreiterrolle Deutschlands bei der Lieferkettengesetzgebung in Europa“ empfohlen. In seiner Stellungnahme „Nachhaltige Lieferketten“ setzt er sich u. a. dafür ein, „die Wahrnehmung der Sorgfalt für soziale und ökologische Aspekte in weltweit vernetzten Lieferketten und Geschäftsbeziehungen mittels eines smart mix zu verankern“. Dieser smart mix setze sich zusammen „aus gesetzlichen Vorgaben und verbindlichen Rahmenbedingungen, der Beschreibung von Mindestanforderungen sowie freiwilligen Initiativen der Wirtschaft und Zivilgesellschaft“.

Die EU-Kommission will das Projekt eines europäischen Lieferkettengesetzes mit Nachdruck vorantreiben, wobei das weitere Vorgehen auf einer viele hundert Seiten starken Studie zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gründet (vgl. Daily News 24/02/2020 der EU-Kommission mit dem aussagekräftigen Titel [„Commission study shows the need for EU-level legislation on due diligence throughout the supply chain on human rights and environmental impacts“](#)). Ein wesentliches Ergebnis der Studie zeigt in eine ähnliche Richtung wie die erste Runde des deutschen NAP-Monitorings: EU-weit führt nur jedes dritte Unternehmen Prüfungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltauswirkungen durch. Freiwilligkeit als Konzept reicht daher aus Sicht des EU-Justizkommissars Didier Reynders nicht aus, der nun zweierlei angeht: Eine öffentliche Konsultation in 2020 im Anschluss an die Studie und in 2021 die Vorlage eines Gesetzesvorschlages für ein europäisches Lieferkettengesetz. Nach Didier Reynders wird die vorgeschlagene Verordnung Sanktionen bei „Non-Compliance“ vorsehen und gegebenenfalls Klagemöglichkeiten für Betroffene. *„Eine Regulierung ohne Sanktionen ist keine Regulierung“*, so Reynders. Damit könnten die Überlegungen der EU-Kommission in Richtung des französischen „Loi de Vigilance“ (2017) gehen, das bislang weltweit als das härteste nationale Gesetz im Zusammenhang mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gilt, da es Unternehmen (allerdings nur große französische Unternehmen mit 5.000 Mitarbeitern in Frankreich oder 10.000 Mitarbeitern weltweit) nicht nur Berichtspflichten, sondern umfangreiche Handlungspflichten auferlegt, die auch sanktioniert sind (vgl. dazu bereits unser [„Update Corporate Social Responsibility: Verbindliche CSR-Sorgfaltspflichten auf dem Vormarsch“](#) von Juli 2019).

Am 22. Juni 2020 tauschten sich die Mitglieder der drei Ausschüsse des Europäischen Parlaments DROI, JURI und INTA im Rahmen einer [gemeinsamen Ausschusssitzung](#) über Sichtweisen zu einer Gesetzgebung zur Human Rights Due Diligence aus. In der Ausschusssitzung wurden sowohl die vorbezeichnete Studie zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette als auch zwei neue [Briefings](#) vorgestellt: Zum einen das Briefing No. 1 *„Substantive Elements of Potential Legislation on Human Rights Due Diligence“* von Prof. Dr. Markus Krajewski sowie zum anderen das Briefing No. 2 *„EU Human Rights Due Diligence Legislation: Monitoring, Enforcement and Access to Justice for Victims“* von Claire Methven O'Brien und Prof. Olga Martin-Ortega:

- Das Briefing No. 1 gibt einen Überblick über die bestehenden gesetzgeberischen Ansätze für verbindliche Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und Vorschläge nichtstaatlicher Akteure, die den Umfang möglicher Rechtsvorschriften der EU über verbindliche Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte (Human Rights Due Diligence, HRDD) für Unternehmen betreffen. Das Briefing erörtert die wichtigsten inhaltlichen Elemente einer möglichen EU-Gesetzgebung zur HRDD. Die Gesetzgebung sollte alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe erfassen und einen nicht sektorspezifischen Ansatz verfolgen. Darüber hinaus sollte die Gesetzgebung nicht nur für die eigenen Aktivitäten des Unternehmens gelten, sondern auch für seine Geschäftsbeziehungen einschließlich der Wertschöpfungskette. Schließlich sollte die Gesetzgebung ein materiellrechtliches Due-Diligence-Modell

vorsehen und von den Unternehmen verlangen, dass sie sich aktiv an der Analyse, Milderung und Behebung etwaiger negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte beteiligen, die auf ihren eigenen Aktivitäten beruhen und mit ihnen in ihren Geschäftsbeziehungen verbunden sind. Auch wenn die Entwicklung der HRDD ein sehr komplexes Unterfangen ist, sollte dennoch bedacht werden, dass ihr Ziel darin besteht, die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, die nicht zugunsten von Unternehmensgewinnen und der Anhäufung von Reichtum geopfert werden sollten.

- Das zweite Briefing untersucht Optionen für die Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften der EU zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie den Zugang zu Gerichten und Rechtsbehelfen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten oder von den EU-Mitgliedstaaten aus. Eine solche Gesetzgebung sollte eine wirksame Überwachung durch Verpflichtungen auf Unternehmensebene, nationale und EU-Maßnahmen und delegierte Gesetzgebung oder Leitlinien zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht vorschreiben. Mit Blick auf die Durchsetzung sollten die Mitgliedstaaten angemessene Strafen für die Nichteinhaltung festlegen und Durchsetzungsrechte für interessierte Parteien schaffen. Zudem sollte das Gesetz neben der Verpflichtung der Unternehmen, Beschwerdemechanismen einzurichten, auch nationale und EU-Maßnahmen vorsehen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe und Rechtsmittel für die Opfer zu gewährleisten und Stellen einzurichten oder zu bestimmen, die Missbräuche untersuchen, die Durchsetzung einleiten und die Opfer unterstützen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich die Pläne für ein europäisches Lieferkettengesetz daher in 2021 konkretisieren. Einen nationalen Flickenteppich zu vermeiden, ist zudem ein nachvollziehbares Anliegen, ein verlässlicher Rahmen, der für alle als „level playing field“ gilt. Es dürfte daher nicht eine Frage des „ob“ sein, sondern des „wann“ und „wie“ eine europäische Lösung ausgestaltet ist. Hierfür sprechen auch die entsprechenden Ausführungen im Trio-Programm und dem nationalen Programm für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft. Die konkrete Ausgestaltung bleibt freilich abzuwarten.

Einen Regulierungsansatz auf EU-Ebene zu sektorübergreifenden, verbindlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette tragen zahlreiche Unternehmen mit. So plädiert etwa der Bayer-Konzern für ein EU-weites Lieferkettengesetz. *„Wir unterstützen ein Lieferkettengesetz, aber eines auf europäischer Ebene, nicht nur in Deutschland“*, so Matthias Berninger, Global Head of Public Affairs & Sustainability der Bayer Gruppe. Bereits im Dezember 2019 hatten zunächst 42 deutsche Unternehmen ein [Statement für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten](#) unterzeichnet; bis heute sind weitere 19 Unternehmen hinzugekommen. Zu den Unterzeichnern gehören u. a. Hapag-Lloyd, Nestlé Deutschland, Ritter Sport, Tchibo und Vaude. Angesichts der hitzigen Diskussion um ein nationales Lieferkettengesetz kann allerdings nicht die Rede davon sein, dass dies dem „Mainstream“ in der Wirtschaft entspreche.

Unabhängig von künftigen verbindlichen menschenrechtlichen und ggf. umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette tun Unternehmen im Sinne eines umfassenden Risikomanagements allerdings schon heute gut daran, sich mit ihren entsprechenden Risiken in der Lieferkette auseinanderzusetzen. Hierfür sprechen zwei Gründe: Zum einen prägt sich das öffentliche Bewusstsein weiter aus; Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette können auch für die Unternehmen am Ende der Lieferkette zu einem erheblichen Reputationsschaden führen, wie einige Beispiele in der Vergangenheit bereits gezeigt haben. Zum anderen nimmt die Zahl der sog. Menschenrechtsklagen (Human Rights Litigation) zu. Hieraus können den Unternehmen substantielle finanzielle Risiken entstehen. In besonderem Maße gilt das für den Teilbereich der Climate Change Litigation (vgl. dazu zuletzt unseren Newsletter [„Corona vs. CSR: Stoppt das Virus auch die Nachhaltigkeit?“](#)). Ein verbindliches Lieferkettengesetz dürfte das Potenzial derartiger Prozesse weiter steigern, wie insbesondere die Überlegungen in dem o. g. Briefing No. 2, aber auch die Ausführungen im Eckpunktepapier für ein deutsches Lieferkettengesetz zeigen.

Unternehmen sollten die weitere Entwicklung im Auge behalten und sich auf die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vorbereiten. Erste sektorspezifische Sorgfaltspflichten treten aufgrund der Konfliktmineralien-VO ohnehin bereits Anfang 2021 in Kraft (vgl. dazu unser [„Update Corporate Social Responsibility: Verbindliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Konfliktmineralien“](#) von November 2019). Die konkrete Ausgestaltung eines europäischen Lieferkettengesetz-Vorhabens würde zudem Auswirkungen auf die bestehenden Compliance-Strukturen der Unternehmen haben. Die Unternehmen müssten dann auch Menschenrechts- und Umwelt-Auswirkungen mit einer Lieferkettendue-Diligence abbilden. Welche Unternehmen unter das neue Regime fallen, denen man zutraut, verpflichtende und sanktionierte Due-Diligence Prozesse und Compliance-Strukturen (sich) leisten zu können, ist eine weitere Fragestellung mit Konfliktpotential.

4. MEHR INVESTITIONEN IN NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

In ihrer [Video-Botschaft](#) zur Jahreskonferenz des RNE am 15. Juni 2020 betonte Bundeskanzlerin Angela Merkel, dass es beim Umgang mit der Corona-Krise gelte, *„kurzfristige Krisenbewältigung und langfristige Zukunftsplanung zusammenzubringen“*. Das umfassende Konjunkturpaket der Bundesregierung diene diesen Zielen. Der Bundesregierung gehe es zum einen darum, *„die Widerstandsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft gegenüber Pandemien, dem Klimawandel und anderen großen Herausforderungen zu stärken“*. Zum anderen wolle sie *„zu einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise in unserem Land kommen“*. Die Agenda 2030 mit den Globalen Nachhaltigkeitszielen sei der Kompass, *„um die Weichen für einen Kurs der Nachhaltigkeit in die Zukunft zu stellen“*.

Damit wird – wie auch durch das Trio-Programm und das nationale Programm für die deutsche Ratspräsidentschaft – dem European Green Deal der Rücken gestärkt. Im Mittelpunkt steht insoweit die Arbeit an der angekündigten **Renewed Sustainable Finance Strategie**. Am 8. April 2020 hat die EU-Kommission hierzu die Konsultation zur Renewed Sustainable Finance Stra-

tegy gestartet, die sie im European Green Deal angekündigt hat. Die EU-Kommission hatte bereits in dem [Konsultationsdokument](#) bekräftigt, an dem European Green Deal und dem Sustainable-Finance-Projekt auch und gerade angesichts der Corona-Krise festhalten zu wollen.

Ebenfalls im European Green Deal angekündigt hat die EU-Kommission die Überarbeitung der CSR-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung. Mit dieser Initiative möchte die EU-Kommission sicherstellen, dass Investoren, die Zivilgesellschaft und andere interessierte Parteien Zugang zu den von ihnen benötigten Informationen haben, ohne den Unternehmen zugleich übermäßige Berichtspflichten aufzuerlegen. Im Zuge der laufenden Online-Umfrage der EU-Kommission zur Überarbeitung der Nichtfinanziellen Berichterstattung (*Review of the Non-Financial Reporting Directive*) hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) unlängst für eine moderate Erweiterung des Kreises der von der nicht-finanziellen Berichterstattung erfassten Unternehmen ausgesprochen. Dies soll allerdings mit entsprechenden Übergangsfristen verbunden sein (vgl. [Pressemitteilung](#) des IDW vom 22. Juni 2020).

Zudem steht die Aktualisierung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie an. Der Entwurf der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2020/2021 soll dem Vernehmen nach Mitte September 2020 zur Kommentierung veröffentlicht werden. Erste Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2020/2021 hat der RNE in seiner [Stellungnahme „Jahrzehnt der Nachhaltigkeit ambitioniert eröffnen!“](#) im Mai 2020 vorgelegt.

5. EU-TAXONOMIE

Am 10. und am 18. Juni 2020 haben der Europäische Rat und das Europäische Parlament die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen beschlossen ([Verordnung \(EU\) 2020/852](#)). Diese sog. **Taxonomie-Verordnung** soll private Investitionen in grüne und nachhaltige Projekte fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zum European Green Deal leisten, den die EU-Kommission am 11. Dezember 2019 vorgestellt hatte (vgl. zum European Green Deal im Einzelnen unseren Newsletter [„Ausblick Corporate Social Responsibility 2020: Mehr Nachhaltigkeit, mehr Gesetze, mehr Risiko“](#)).

In der [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 18. Juni 2020 äußerte der für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und die Kapitalmarktunion zuständige Exekutiv-Kommissionsvizepräsident Valdis Dombrovskis dementsprechend:

„Die heutige Annahme der Taxonomie-Verordnung ist ein Meilenstein unserer grünen Agenda. Wir schaffen damit das weltweit erste Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und liefern einen kräftigen Impuls für nachhaltige Investitionen. Außerdem wird die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen offiziell eingerichtet. Diese Plattform wird in den kommenden Jahren eine entscheidende Rolle für die Weiterentwicklung der EU-Taxonomie und unserer Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen spielen.“

Die Taxonomie soll es Anlegern ermöglichen, ihre Investitionen stärker auf nachhaltigere Technologien und Unternehmen auszurichten und damit entscheidend dazu beitragen, dass die EU bis 2050 klimaneutral wird. Sie stellt dazu ein EU-weites Klassifizierungssystem mit einheitlichen Begrifflichkeiten zur Verfügung.

Relevant wird die Taxonomie insbesondere für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater sowie für alle Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind bzw. sein werden:

BEDEUTUNG DER TAXONOMIE-VO FÜR FINANZMARKTTEILNEHMER UND FINANZBERATER

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater werden durch die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, kurz: SFDR) dazu verpflichtet, ab 2021/2022 sowohl im Internet als auch in ihren Produktdokumentationen nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen. Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es insoweit nicht; die SFDR ist unmittelbar geltendes Recht (vgl. zur SFDR näher in unserem Newsletter [„Ausblick Corporate Social Responsibility 2020: Mehr Nachhaltigkeit, mehr Gesetze, mehr Risiko“](#) von Anfang Februar 2020). Die SFDR ermächtigt allerdings die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA, kurz: ESAs) zur Entwicklung von sog. Regulatory Technical Standards (RTS) über den Inhalt, die Methodik und die Darstellung von ESG-Offenlegungen sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produktebene. Die ESAs haben hierzu am 23. April 2020 ein [Konsultationspapier](#) veröffentlicht, in dem sie um Beiträge zu den von ihnen vorgeschlagenen RTS zur Offenlegung von ESG-Faktoren für Finanzmarktteilnehmer, Berater und Produkte bitten.

BEDEUTUNG DER TAXONOMIE-VO FÜR DIE NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG

Zudem ist die Taxonomie für alle Unternehmen relevant, die ihren Lagebericht nach der sog. CSR-Richtlinie (Non-financial reporting Directive, kurz: NFRD) und dem deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2017 um eine nichtfinanzielle Erklärung ergänzen müssen. Sie werden in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung künftig auch Angaben darüber aufnehmen müssen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der Taxonomie-VO einzustufen sind, vgl. Art. 8 Taxonomie-VO. Insbesondere müssen Nicht-Finanzunternehmen Folgendes angeben:

- den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen, erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der Taxonomie-VO einzustufen sind; und
- den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der Taxonomie-VO einzustufen sind.

Gemäß Artikel 3 der Taxonomie-VO gilt eine Wirtschaftstätigkeit u. a. dann als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der folgenden, in Artikel 9 der Taxonomie-VO festgelegten Umweltziele leistet:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die EU-Kommission wird delegierte Rechtsakte mit spezifischen technischen Evaluierungskriterien erlassen, um die in der Taxonomie-VO festgelegten Grundsätze zu ergänzen und festzulegen, welche Wirtschaftstätigkeiten für die einzelnen Umweltziele jeweils infrage kommen. Laut o. g. Pressemitteilung sollen die beiden ersten Kriterien für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel bis Ende diesen Jahres und die Kriterien für die anderen vier Umweltziele bis Ende nächsten Jahres angenommen werden.

Mit der Taxonomie-VO und der SFDR hat die EU-Kommission zentrale Bausteine ihres Aktionsplans Sustainable Finance aus dem Jahr 2018 umgesetzt. Der Trend zu mehr Regulatorik im Bereich Nachhaltigkeit setzt sich damit weiter fort.

6. STAKEHOLDER CAPITALISM UND SUSTAINABLE CORPORATE GOVERNANCE

Nachdem bereits das diesjährige Weltwirtschaftsforum in Davos im Zeichen des Stakeholder Capitalism stand (vgl. dazu unseren Newsletter [„Ausblick Corporate Social Responsibility 2020: Mehr Nachhaltigkeit, mehr Gesetze, mehr Risiko“](#)), hat das World Economic Forum (WEF) nunmehr im Juni 2020 ein White Paper zum Thema [„Integrated Corporate Governance: A Practical Guide to Stakeholder Capitalism for Boards of Directors“](#) veröffentlicht.

Die technologischen, ökologischen, geopolitischen und sozio-ökonomischen Veränderungen der letzten zwei Jahrzehnte, zusammen mit der globalen Krise als Folge der Covid-19-Pandemie, treiben hiernach bei den Unternehmen eine Überprüfung der Corporate Governance voran. Dieser tiefgreifende Wandel im Tätigkeitsbereich der Unternehmen lasse Umwelt-, Sozial-, Governance- und Datenverwaltungs- (ESG&D) Überlegungen immer wichtiger werden für den grundlegenden Zweck von Unternehmen (purpose) – die nachhaltige Wertschöpfung. Infolgedessen werde die traditionelle Unterscheidung zwischen dem Shareholder Primacy Modell (mit einer auf finanziellen und operative Chancen und Risiken fokussierten Corporate Governance) einerseits und einem Stakeholder-getriebenen Modell (mit einer auf ökologische und soziale Risiken und Chancen fokussierten unternehmerischen Verantwortung für die Gesellschaft) zunehmend ausgehöhlt. Die erhöhte Wesentlichkeit der ESG&D-Faktoren erfordere, dass sie in die Kernstrategie, den Betrieb und die Führung des Unternehmens vollständig integriert werden müssten, statt wie bis dato häufig segmentiert und de facto untergeordnet zu sein. Eine solche integrierte Corporate Governance sei das Wesen des Stakeholder Capitalism.

Gestützt wird diese Einschätzung des WEF durch eine Fortune 500 Umfrage unter US-amerikanischen CEOs, die zu folgenden Ergebnissen führte:

- Es wird eine Weile dauern, bis sich die Wirtschaft vollständig erholt hat, wobei drei Viertel glauben, dass es nicht vor dem ersten Quartal 2022 sein wird, und einige glauben, dass es nicht vor dem ersten Quartal 2023 sein wird;
- der Nationalismus wird zunehmen, und die Lieferketten werden weniger global;
- mehr als die Hälfte glaubt nicht, dass Geschäftsreisen jemals wieder das Niveau vor der COVID-19-Pandemie erreichen werden;
- die Krise hat das Tempo des technologischen Wandels in 75 Prozent der Unternehmen beschleunigt;
- 48 Prozent der CEOs glauben, dass die Pandemie die Entwicklung zum Stakeholder Capitalism beschleunigen wird.

Das Bekenntnis zum Stakeholder-Kapitalismus, wie es in der letztjährigen Erklärung des US-amerikanischen Business Roundtable zum Ausdruck kam (vgl. hierzu unseren Blog-Beitrag [„Update Corporate Social Responsibility: US-Unternehmen verabschieden sich vom strikten Shareholder Value Ansatz“](#)), scheint hiernach gestärkt worden zu sein. Nur 18 Prozent glauben, dass es durch die Pandemie gebremst wird. Gleichzeitig glauben jedoch mehr als 40 Prozent der CEOs, dass die Sorge um die Umwelt durch die unmittelbare Konzentration auf wirtschaftliche Probleme abnehmen wird. Das mag auf die zunehmende Bedeutung der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit hinweisen.



Dr. André Depping

Rechtsanwalt | Mediator | M.L.E.
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München



Dr. Matthias Etzel

Rechtsanwalt | Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München



Dr. Daniel Walden

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Daniel Walden | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Dr. André Depping | Rechtsanwalt | Mediator
Tel.: +49 89 35065-1331 | Andre.Depping@bblaw.com

Dr. Matthias Etzel | Rechtsanwalt | Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
Tel.: +49 89 35065-1410 | Matthias.Etzel@bblaw.com

Dr. Daniel Walden | Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 35065-1379 | Daniel.Walden@bblaw.com